

Luzern, 25. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 668**

Nummer: M 668
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1156

Motion Bucher Mario über die Berücksichtigung eines alternierenden Parteienproporzes bei der Wahl des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums des Kantonsgerichtes

Gemäss der Motion soll im Justizgesetz der Grundsatz verankert werden, dass beim Wahlvorschlag für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichtes ein alternierender Parteienproporz zu beachten ist. Nach heutigem Recht wählt der Kantonsrat das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichtes jeweils für zwei Jahre. Auch bei diesen Wahlen hat der Kantonsrat den Grundsatz zu beachten, dass die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen ist (vgl. § 44 Abs. 1e und Abs. 3 Kantonsverfassung; KV, SRL Nr. [1](#)). Das Kantonsgericht hat das Recht, dem Kantonsrat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten (§ 7 Abs. 2 Justizgesetz; JusG, SRL Nr. [260](#)). Es nimmt sein Wahlvorschlagsrecht frei, ohne Parteibindung, wahr. Die Leitungstätigkeit am Kantonsgericht soll aber in dem Sinn befristet sein, als im Sinne einer Regel auf vier Jahre Vizepräsidium vier Jahre als Präsident oder Präsidentin folgen. Das Kantonsgericht erachtet diese Praxis als bewährt, sachgerecht, zeitgemäss und ausgewogen.

Unser Rat erachtet den Grundsatz der Verfassung, dass bei den Wahlen, die Ihr Rat vornimmt, auf eine angemessene Vertretung der politischen Parteien hinzuwirken ist, als ausreichend und praktikabel. Dieser Grundsatz sichert den Ausgleich der politischen Kräfte auch am Kantonsgericht.

Die gesetzliche Festlegung eines Wahlproporzes beim Wahlvorschlagsrecht stünde im Spannungsfeld zum Selbstverwaltungsrecht der Gerichte und zum freien Vorschlagsrecht des Kantonsgerichtes. Eine gesetzliche Festlegung nähme dem Kantonsgericht die erforderliche Flexibilität bei der Beschlussfassung zum Wahlvorschlag. Das Gesamtgericht soll diejenigen Personen vorschlagen, die aus eigener Wahrnehmung für die Leitung des Kantonsgerichtes fachlich und persönlich am besten geeignet sind.

Eine Notwendigkeit, die Berücksichtigung des Wahlproporzes im Gesetz festzulegen, ergibt sich deswegen nicht, weil Ihr Rat an den Wahlvorschlag des Kantonsgerichtes rechtlich nicht gebunden ist und das Präsidium des Kantonsgerichtes von Ihrem Rat alle zwei Jahr neu gewählt werden kann.

Eine Annahme der Motion würde hinsichtlich der Gesetzgebungsarbeiten und der späteren praktischen Umsetzung keinen absehbaren Mehraufwand auslösen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Ablehnung der Motion.